

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Karlstein a.Main

vom 05.11.2004, in der Fassung der letzten Änderung vom 24.05.2023,
gültig ab 01.07.2023

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Karlstein a.Main folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Karlstein a.Main:

§ 1

Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde Karlstein a.Main erhebt für die Inanspruchnahme und die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren.
2. Es werden erhoben:
 - a) Grabplatzgebühren
 - b) Leichenhausgebühren
 - c) Amtshandlungsgebühren und Gebühren für Sonderleistungen

§ 2

Grabplatzgebühren

Die Grabplatzgebühren betragen

	Gültig ab 01.07.2023	Gültig ab 01.01.2025
1. Reihengräber		
a) Reihengrab für 1 Person auf die Dauer von 25 Jahren	360,00 €	550,00 €
b) Reihengrab für 2 Personen (Tiefgrab) auf die Dauer von 25 Jahren	590,00 €	900,00 €
Verlängerung der Ruhefrist bei Bestattung der 2. Person, pro Jahr	25,00 €	40,00 €
2. Kindergräber	185,00 €	280,00 €
3. Urnengräber		
a) Urnenwandgrab/Urnenstelengrab/pflegefreies Urnenerdgrab jeweils für 2 Urnen auf die Dauer von 15 Jahren, einschließlich Verschlussplatte und spätere Grabauflösung	1.240,00 €	1.880,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	70,00 €	110,00 €
b) Urnengrab im Friedwäldchen für 1 Urne auf die Dauer von 15 Jahren, einschließlich Namensschild und Beschriftung	1.040,00 €	1.570,00 €
c) Urnenerdgrab (mit Grabstein) für 2 Urnen auf die Dauer von 15 Jahren	520,00 €	790,00 €

Gültig ab 01.07.2023	Gültig ab 01.01.2025
-------------------------	-------------------------

- Jede weitere Urne auf die Dauer von 15 Jahren
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr
- d) Anonymes Urnengrab für 1 Urne auf die Dauer
von 15 Jahren

260,00 €	400,00 €
35,00 €	60,00 €
260,00 €	400,00 €

4. Familiengräber für den Erwerb des Nutzungsrechts je Grabstätte

- a) auf die Dauer von 30 Jahren
b) für jedes weitere angefangene Jahr

1.040,00 €	1.580,00 €
40,00 €	60,00 €

5. Grabstätte für Auswärtige

Zuschlag von 100 % auf die Gebühren nach den Ziffern 1
bis 4 für den entsprechenden Belegungsanteil.

6. Grabmalfundamente

Zu den Grabplatzgebühren für Erdbestattungen wird für
die von der Gemeinde hergestellten Grabmalfundamente
ein Zuschlag erhoben, und zwar

- a) für Familiengräber
b) für Reihengräber, Urnengräber und Kindergräber

620,00 €	940,00 €
520,00 €	790,00 €

§ 3

Leichenhalle

Die Benutzungsgebühren betragen

Gültig ab 01.07.2023	Gültig ab 01.01.2025
-------------------------	-------------------------

- a) für die Aussegnungshalle
b) für den Abschiedsraum
c) Falls eine besondere Reinigung oder Desinfektion
der Leichenhalle notwendig ist, sind die dadurch
entstehenden Kosten von den Hinterbliebenen der
Gemeinde zu erstatten.

100,00 €	160,00 €
100,00 €	160,00 €

§ 4

Bestattungen

1. Beisetzung, Öffnen und Schließen des Grabes

- a) Sargbestattung 670,00 €
b) Urnenbestattung 200,00 €
c) Kindersargbestattung 194,00 €
d) Zuschlag für Tieferlegung 75,00 €
e) Zuschlag für Sonderarbeiten (z. B. gefrorener Boden)
pro Mitarbeiter und Stunde 42,00 €
pro Gerät und Stunde 75,00 €

- | | |
|--|----------|
| 2. Geleiten des Sargtransportwagens zum Grab | |
| a) mit vier Sargträgern | 160,00 € |
| b) mit sechs Sargträgern | 240,00 € |
| 3. Geleiten der Urne zum Grab | 33,00 € |
| 4. Leiten der Trauerfeier | 60,00 € |

§ 5

Ausgrabungen und Umbettungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Ausgrabung von Leichen zum Zwecke der Umbettung bzw. Überführung | |
| a) Sarg | 729,00 € |
| b) Urne oder Kindersarg | 200,00 € |
| 2. Wiederbestattung von ausgegrabenen Leichen | |
| a) Sarg | 670,00 € |
| b) Urne oder Kindersarg | 200,00 € |

§ 6

Dekoration in der Leichenhalle

Aufbahrung des Sarges und der Urne in der Leichenhalle einschließlich des Arrangements der vorhandenen Dekorationsgegenstände

bei Erd- und Urnenbestattungen	196,00 €
--------------------------------	----------

§ 7

Amtshandlungsgebühren, Sonderleistungen

	Gültig ab 01.07.2023	Gültig ab 01.01.2025
1. Als Amtshandlungsgebühren werden erhoben:		
a) für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten (§ 9 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) pro Jahr	60,00 €	90,00 €
b) für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen bzw. Beschriftung der Urnentafeln (§ 23 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung)	40,00 €	60,00 €
c) für eine Ausnahmegenehmigung	60,00 €	90,00 €
d) für Umschreibung der Graburkunde (Verlängerung der Nutzungszeit bzw. Wechsel des Nutzungsrechtsinhabers)	20,00 €	30,00 €

2. Vergütungen für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, unterliegen einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeinde.

3. Bei vorzeitiger Auflassung von Grabstätten ist die Gemeinde berechtigt, Vorkasse für das Entsorgen des Grabsteins ggf. mit Fundament und ggf. inkl. Abdeckplatte zu erheben. Diese Gebühr wird als Einzelfallentscheidung geregelt. Einebnung erfolgt dann nach Ablauf der Ruhefrist.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
2. mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts
3. bei Stellung des Antrags gem. § 9 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit, Sicherstellung

1. Die Gebühren werden bei der Anmeldung des Sterbefalls oder Beantragung der Leistungen fällig.
2. Können die Gebühren nicht sofort entrichtet werden, so kann die Gemeinde zur Sicherstellung der Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zugehen.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.11.2004 in der Fassung vom 22.11.2019 außer Kraft.

Karlstein a.Main, den 23.06.2023

Kreß
1. Bürgermeister

